

# Observations quant au contenu du modèle de communication du marché

<b>Observations</b>			
<b>#</b>	<b>Concerne</b>	<b>Observation</b>	<b>Commentaire ILR</b>
1	5.2.1	Anmeldung von Zählpunkten nicht automatisiert genug.	Eine möglichst automatisierte Abwicklung der verschiedenen Geschäftsfälle ist in diesem Rahmen erstrebenswert. Das Institut erkennt und begrüßt die weitreichenderen Möglichkeiten zur Automatisierung in dem konsultierten Marktkommunikationsmodell.
2	Allgemeine Kommentare	Neuanlage / Leerstandsanlage – Informierung des aktuellen Lieferanten	Das Institut kann den Kommentar nicht nachvollziehen. Das geschilderte Szenario ist das eines Lieferantenwechsels.
3	Allgemeine Kommentare	Kritik an der Ablesemethode der Netzbetreiber, Vorschlag einen Prozess zur Selbstablesung einzufügen.	Die Ablesepraxis der Netzbetreiber ist nicht Bestandteil dieser öffentlichen Konsultation. Der Netzbetreiber stellt entweder eine Ablesung oder eine Schätzung des Verbrauchs zur Verfügung. Wie eine Ablesung technisch durchgeführt wird ist in diesem Rahmen nicht prioritär. In verschiedenen Prozessen ist die Selbstablesung durch den Lieferanten, ergänzt um eine Plausibilitätskontrolle durch den Netzbetreiber, vorgesehen.
4	Allgemeine Kommentare	Forderung einer nationalen Vergabestelle für Identifikationsnummern sowie Datenverschlüsselungsschlüssel	Das Institut regt eine Koordinierung der Netzbetreiber, auch in Absprache mit dem Bilanzkreiskoordinator in diesem Sinne an.
5	Allgemeine Kommentare	Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen / Bilanzierungsregeln sind mit starrer Monatsabgrenzung festgelegt	Kommentar ist nicht nachvollziehbar, die Bilanzierungsregeln berücksichtigen dass Kundenwechsel an jedem Tag durchgeführt werden können.

6	Allgemeine Kommentare	Unterschiedliche Handhabung des Monatsbeginn	Die Prozesse sollten möglichst losgelöst von kalendarischen Terminen (Monatsbeginn, usw.) sein. Der Lieferantenwechsel ist unabhängig vom Monatsbeginn/-Ende.
7	Allgemeine Kommentare	Sicherheitsbedenken bezüglich der Datenkommunikationskanäle	Das Institut unterstützt eine offene und intensive Diskussion zum Thema Sicherheit in diesem Kontext.
8	7.4  Allgemeine Kommentare	Die Dokumentation der technischen und Fehler- meldungen (APERAK bzw. CONTRL) wurde nicht konsultiert bzw. nicht veröffentlicht.	Diese Dokumente sind gekennzeichnet als Annexe 6 bzw. Annexe 7 Bestandteil der Konsultation.
9	Allgemeine Kommentare	Stammdatenänderung – obligatorische Angabe des Kundennamen gefordert	Das Institut erkennt in den genannten Beispielen keine hinreichenden Argumente um die Nennung des Kundennamens verpflichtend zu machen.
10	Allgemeine Kommentare	Unterschiedliche Handhabung bei den Sparten Erdgas/Elektrizität POD – Kennung /Zählernummer	Obgleich die Anmerkung sich auf eine unterschiedliche Handhabung zwischen der Marktkommunikation Erdgas sowie Elektrizität bezieht, bittet das Institut die Netzbetreiber zu überprüfen welche Kennzeichnung eines Lieferpunktes ihn sinnvoll und eindeutig sowie unabhängig von technischen Änderungen (z.B. Zählerwechsel) kennzeichnet. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit einer Harmonisierung ist mit den Gasnetzbetreibern zu überprüfen.
11	5.2.4  Allgemeine Kommentare	Rückwirkender Lieferbeginn (Einzug) zum 1. des Monats nur bis zum 5. Kalendertag – uneinheitliche Behandlung je nach realem Lieferbeginn (vor/nach 5. Kalendertag).	Es sollte überprüft werden ob eine längere Frist möglich / nötig ist.
12	5.2.4  Allgemeine Kommentare	Lieferantenwechsel dauert mindestens 21 Tage oder länger (falls vom Kunden gewünscht).	Das Institut regt eine fortwährende Überprüfung der Lieferantenwechselprozedur im Hinblick auf einen schnelleren Wechsel an. Die Dauer von 21 Tagen ist, außer wenn anders vom Kunden gewünscht, als Maximaldauer zu verstehen.

13	5.2.4	Schritt 9: Anpassung der Stornierungsfrist (Stornierungsbitte des alten Lieferanten an den neuen Lieferanten) bei einem Lieferantenwechsel	Das Institut erkennt in dem genannten Fall keinen hinreichenden Änderungsgrund.
	Allgemeine Kommentare		
14	5.2.4	Schritt 10: Ablehnung der Nachricht (Kopie – Stornierung) Nachricht nicht Protokollkonform da Adressat fehlerhaft	Übermittlung gemäß Protokoll nötig.
	Allgemeine Kommentare		
15	5.2.4	Schritt 14: Übermittlung eines Zählerstandes vom Lieferanten an den Netzbetreiber (Selbstablesung) nicht berücksichtigt.	Schritt 14 beinhaltet diese Anforderung.
	Allgemeine Kommentare		
16	5.2.1	Benachrichtigung des neuen Lieferanten im Rahmen der Lieferantenwechselprozedur durch den alten Lieferanten ist nicht möglich falls dieser den erstgenannten nicht kennt. Sequenzdiagramme nicht komplett.	Dies ist korrekt. Eine Anpassung der Prozedur zwecks Übermittlung des Namens des neuen Lieferanten oder, eine Übermittlung der Annullierungsanfrage durch den Netzbetreiber mit Angabe des Annullierungsgrund (ähnlich Schritt 10 in 5.2.4), ist erforderlich. Sequenzdiagramme sind zu ergänzen.
	Allgemeine Kommentare		
17	5.2.4	Selbstablesung durch Kunden sollte auch für Lieferantenwechsel möglich sein.	Diese Möglichkeit sollte nach Diskussion der möglichen Auswirkungen eventuell in Erwägung gezogen werden. Das Institut regt an diesen Fall zu überprüfen und ggf. mit zu berücksichtigen.
	Allgemeine Kommentare		
18	5.3	Eine erfolgreiche Abmeldung erfordert gemäß Prozeduren einen Umzug (oder Lieferantenwechsel) des Kunden.	Die Möglichkeit der Beendigung des Vertragsverhältnisses sollte in der entsprechenden Lieferendprozedur abgebildet sein.
	Allgemeine Kommentare		

19	5.3.4	Schritt 2: Abmeldefristen zum Lieferende anpassen	Das Institut kann die Forderungen des Lieferanten nachvollziehen und regt eine Diskussion der Netzbetreiber zu diesem Thema an.
	Allgemeine Kommentare		
20	Allgemeine Kommentare	„Coupé-consommé“ – unbewusster oder in betrügerischer Absicht herbeigeführter nicht einem Lieferanten zugeordneter Verbrauch ist nicht ausreichend berücksichtigt.	Dieser Prozess bedarf Klärung und einer Harmonisierung mit dem Prozess des Lieferbeginns.
21	Allgemeine Kommentare	Debitorische Sperrung wird während einer Lieferantenwechselprozedur nicht durchgeführt.	Das Institut erkennt in den genannten Argumenten keinen hinreichenden Änderungsgrund. Insbesondere verweist das Institut auf bestehende Vereinbarungen zu diesem Thema welche in sorgfältiger Abwägung der Verbraucher- sowie Lieferanteninteressen getroffen wurden. Zum einen ist das Institut der Auffassung dass eine Wiederinbetriebnahme nach Sperrung nur vom bestehenden Lieferanten angefragt werden kann und demnach keine Lieferbeginn-Meldung vor der Wiederinbetriebnahme möglich ist. Jedoch ist eine Sperrung abzulehnen wenn eine Lieferbeginn-meldung (z.B. Lieferantenwechsel) zu jenem Zeitpunkt bereits vorliegt. Obgleich dem Institut bislang keine Beschwerden zur aktuellen Handhabung der Sperrung zugetragen wurden wird eine konstruktive Diskussion, falls nötig, zu diesem Thema begrüßt.
22	5.15.4 5.16.4 5.19 5.20	Smart-Meter: Prepaid-Funktionalität, Ab-/Anschaltung, Gruppenfunktionalität, Maximalleistungsbegrenzung, Relaisverzögerung	Das Institut weist auf die laufende Entwicklung im Bereich der Smart-Meter Spezifikationen hin. Diesbezügliche Prozesse sind zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen.
	Allgemeine Kommentare		

23	Allgemeine Kommentare	Abschaltverzögerung im Rahmen der debitorischen Sperrung zu lang.	Das Institut regt eine Diskussion über die Fristen und Laufzeiten an.
24	5.12	Geschäftsdatenanfrage zu restriktiv – Zählzeiten nicht ausreichend	Das Institut bittet die Netzbetreiber unter Beachtung eventueller Datenschutzaspekte diesen Prozess zu überprüfen und eventuell klarer zu gestalten.
	Allgemeine Kommentare		
25	Allgemeine Kommentare	Bestandslisten – Inkohärenz in den Prozeduren	Prüfung und ggf. Anpassung nötig.
26	Allgemeine Kommentare	Technische Datenaustauschformate sind nicht formalisiert.	Das Institut sieht eine Konsultation/Veröffentlichung dieser Dokumente, falls sie Grundlage der Marktkommunikation bilden, als erforderlich an.
27	5.8.1	Das Handbuch zum Modell der Marktkommunikation enthält kommerzielle Vereinbarungen.	Die Netzbetreiber sind gebeten das Handbuch zum Modell der Marktkommunikation auf technische Beschreibungen zu beschränken. Vertragliche sowie kommerzielle Aspekte sind in den entsprechenden Verträgen abzubilden.
28	5.8.2	Nachbedingungen und Auslöser der Beschreibung des Prozesses Zählerablesung und Messdatenübermittlung decken nicht alle Anwendungsfälle ab.	Diese Punkte sind zu prüfen. Das Institut erkennt jedoch in dem bezüglich der Nachbedingungen genannten Fall keinen direkten Handlungsbedarf.
29	5.8.4	Schritt Zählerstandermittlung im Prozess Zählerablesung und Messdatenübermittlung Ergänzung der Zwischenablesung. Ergänzung der debitorischen Sperrung.	Diese Punkte sind zu prüfen. Das Institut erkennt jedoch in dem bezüglich der debitorischen Sperrung genannten Fall keinen direkten Handlungsbedarf.
30	5.10.4	Die Prozedur Stammdatenänderung –	Prüfung und ggf. Anpassung nötig.
	5.11.4	technische Daten: Standardlastprofiländerung	

		kann im Einzelfall zu zu langen Fristen führen. Schritt 9ab: Möglichkeit von langen Fristen Schritt 7ab: Möglichkeit von langen Fristen	
31	5.11.4	Schritt 2: Falscher Akteur designiert: „VNB“ sollte „Lieferant“ heißen.	Prüfung und ggf. Anpassung nötig.
32	5.13.4	Nicht-elektronische Prozesse sind in Bezug auf Fristen schwierig einzuschätzen.	Erneute Überprüfung der aktuellen Prozesse und Einschätzung der Machbarkeit sowie Auswirkungen durch Netzbetreiber erwünscht. Machbarkeit der Umsetzung der elektronischen Netznutzungsabrechnung zu überprüfen und ggf. in den Prozessen zu ergänzen.
33	5.13.4	Inkohärenz zwischen des Prüfzeitraums der NN-Abrechnung und der diesbezüglichen Ablehnungsfrist.	Das Institut erkennt keine Inkohärenz. Der Prüfzeitraum beträgt 15 Werktage und der Lieferant muss seine Ablehnung spätestens am 16ten Werktag übermitteln.
34	6	Versionsnummernangabe für Nachrichtentypen erwünscht. Verweis auf Anwenderhandbücher INVOIC und REMADV erwünscht.	Die Netzbetreiber streben laut eigenen Angaben eine Bereitstellung der Möglichkeit zur Nutzung elektronischer Rechnungsformate an, jedoch derzeit ohne Nutzungsverpflichtung für die Lieferanten. Im Rahmen von einer Erhöhung der Transparenz, Effizienz sowie der besseren Nutzbarkeit bittet das Institut die Netzbetreiber die Verweise erneut zu prüfen und ggf. zu implementieren.
35	6.2	Fehler im Handbuch (APERAK)	Das Institut bittet die Netzbetreiber diesen Punkt zu prüfen und ggf. anzupassen.
36	7.1.1	OBIS Code Version nicht definiert	Im Rahmen von einer Erhöhung der Transparenz sowie der besseren Nutzbarkeit bittet das Institut die Netzbetreiber diese Punkte zu prüfen und zu implementieren.
36 bis	7.3	Das Dokument PRO 10-064 Market Communication Model V0.38 20111207.ppt (Sammlung aller Grafiken des	Das Institut sieht eine Konsultation und Veröffentlichung dieses Dokuments, falls der Inhalt vom Dokument „ Modell der Marktkommunikation Strom für Luxemburg 15/10/2014 V0.44“ abweicht,

		Dokument „ Modell der Marktkommunikation Strom für Luxemburg 15/10/2014 V0.44“) ist nicht Bestandteil der Konsultation.	als erforderlich an. Falls dieses Dokument nicht relevant ist so ist der Verweis zu entfernen.
37	7.4	Veröffentlichung von Dokumenten nicht vollständig (Anwendungshandbücher).	Das Institut bittet die Netzbetreiber fortwährend zu prüfen dass alle relevanten Dokumente verfügbar sind.
37 bis	7.5.1 (Tabellenverzeichnis)	Tabellen 35, 36 fehlen. Bild 20 fehlt.	Das Institut bittet die Netzbetreiber diesen Punkt zu prüfen und ggf. anzupassen.
	7.5.2 (Abbildungsverzeichnis)		
38	3 (MSCONS AWHB S.8)	Anfrage zur Anpassung zwecks Nutzung von MSCONS Nachrichten für die Sparte Gas.	Das Institut kann diesen Kommentar nicht nachvollziehen da das angegebene Dokument sich ausdrücklich auf die Darstellung der Datenübertragung in der Sparte Strom bezieht (vgl. Seite 5 MSCONS Anwendungshandbuch V 0.32, 7 Abschnitt).
39	4 (MSCONS AWHB S.11)	Fehlender Prozess für den Austausch von Zwischenablesungen	Das Institut bittet die Netzbetreiber diesen Punkt zu prüfen und ggf. anzupassen.
40	7.6.2 (MSCONS AWHB S.32)	Fehlerhafte Zeitzone bei der Beschreibung der Zeitumstellung	Das Institut bittet die Netzbetreiber diesen Punkt zu prüfen und ggf. anzupassen.
41	8.2 (MSCONS AWHB S.40)	Abbildung Anfangszählstand in Tabelle 21. Nachricht debitorische Sperrung und Wiederinbetriebnahme im Kapitel 8 berücksichtigen	Das Institut bittet die Netzbetreiber diesen Punkt zu prüfen und ggf. anzupassen.
42	Sonstiges (MSCONS AWHB)	Anmerkung bzgl. Qualifier/Segmente.	Das Institut bittet die Netzbetreiber diesen Punkt zu prüfen und ggf. anzupassen.
43	3 (UTILMD AWHB S.14)	Anpassungsliste nicht vollständig	Im Sinne der Transparenz und Lesbarkeit ist diese Liste zu aktualisieren.

44	5.2 (UTILMD AWHB S.20)	Ablehnung eines Einzugs/Lieferantenwechsel durch einen VNB im Falle einer debitorischen Sperrung fehlt.	Das Institut erkennt diese Notwendigkeit nicht. Jedoch ist eine Harmonisierung der verschiedenen Dokumente nötig. Siehe auch Punkt 21 oben.
45	5.3 (UTILMD AWHB S.22)	Information bezüglich des neuen Lieferanten fehlt.	Das Institut erkennt diese Notwendigkeit nicht. Jedoch ist eine Harmonisierung der verschiedenen Dokumente nötig. Siehe auch Punkt 16 oben.
46	5.4.1 (UTILMD AWHB S.22)	Ablehnung der Nachricht. Nachricht nicht Protokoll-konform.	Übermittlung gemäß Protokoll nötig. Siehe Punkt 14 oben.
47	5.4.2 (UTILMD AWHB S.23)	Unpassende Antwortkategorie. Nachricht nicht Protokoll-konform.	Das Institut bittet die Netzbetreiber diesen Punkt zu prüfen und ggf. anzupassen.
48	5.5.2 (UTILMD AWHB S.23)	Unvorhergesehene Antwortkategorie. Nachricht nicht Protokoll-konform.	Das Institut bittet die Netzbetreiber diesen Punkt zu prüfen und ggf. anzupassen.
49	6.1.2 (UTILMD AWHB S.27)	Vertragsende nicht mitteilbar. Eine Entfernung eines Kunden aus dem Bilanzkreis scheint nicht möglich wenn nicht der Fall Auszug, Wechsel vorliegt. (Siehe Punkt 18)	Siehe Punkt 18 oben. (Die Möglichkeit der Beendigung des Vertragsverhältnisses sollte in der entsprechenden Lieferendeprozedur abgebildet sein.)
50	7.1 (UTILMD AWHB S.31)	Doppelte Angaben.	Das Institut bittet die Netzbetreiber diesen Punkt zu prüfen und ggf. anzupassen.
51	9.1 (UTILMD AWHB S.36)	Doppelte Angaben.	Das Institut bittet die Netzbetreiber diesen Punkt zu prüfen und ggf. anzupassen.
52	15.1 (UTILMD AWHB S.85)	Geschäftsdatenanfrage zu restriktiv – Zähl-daten nicht ausreichend.	Siehe Punkt 24 oben. Das Institut bittet die Netzbetreiber unter Beachtung eventueller Datenschutzaspekte diesen Prozess zu überprüfen und eventuell klarer zu gestalten.
53	19.1 (UTILMD AWHB S.125)	Smart-Meter	Das Institut weist auf die laufende Entwicklung im Bereich der Smart-Meter Spezifikationen hin. Diesbezügliche Prozesse sind zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen.



	20.1 (UTILMD AWHB S.127)		
54	Sonstiges (UTILMD AWHB)	Anmerkung bzgl. Qualifier/Segmente.	Das Institut bittet die Netzbetreiber diesen Punkt zu prüfen und ggf. anzupassen.
55	Sonstiges (UTILMD AWHB)	Anpassung des UTILMD an luxemburgisches Recht / Gegebenheiten.	Das Institut bittet die Netzbetreiber diesen Punkt zu prüfen und ggf. anzupassen.